



**Verordnung
über die
Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen
01.09.2017**

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2. ORGANISATION	5
3. DEFINITIONEN	5
4. MEHRZWECK-SPORTHALLE UND AUSSENANLAGEN	5
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
EINZEL- UND DAUERBENÜTZUNGEN ZU SPORTLICHEN ZWECKEN	7
ANLÄSSE	7
5. AULA	8
6. SCHULKÜCHE INKL. AUFENTHALTSRAUM DER SCHULE PORT	8
7. SCHULHAUSPLATZ	9
8. DORFPLATZ	9
9. ÖFFENTLICHE SPIELPLÄTZE	10
10. WEIHER	10
11. PARKPLÄTZE UND EINSTELLHALLE	10
12. BADESTELLEN	10
13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
14. ANHANG I	11
15. ANHANG II	13

Alle Personenbezeichnungen in dieser Benützungsordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port erlässt, gestützt auf Artikel 35 lit. c der Gemeindeordnung die

Verordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Benützungsordnung gilt für alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen, einschliesslich der Spiel- und Sportplätze.
Zweck	Art. 2 ¹ Sämtliche Anlagen dienen in erster Linie für Zwecke und Bedürfnisse der Gemeinde Port, der Volksschule, der Kirchgemeinde Nidau, des Zivilschutzes und der Feuerwehr. Zudem können diese ihm Rahmen der freien Kapazitäten an Vereine, Organisationen, Institutionen und Private vermietet oder zur Verfügung gestellt werden. ² Die Aussenanlagen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, sofern diese nicht durch die Schule, Vereine oder anderweitig benützt werden. ³ Für besondere Anlässe der unter Ziffer 1 genannten Benutzer sind die Anlagen freizugeben. Die Bauverwaltung kündigt dies, wenn möglich, mindestens 14 Tage im Voraus an.
Bewilligungs-erfordernis	Art. 3 ¹ Die Benützung der gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen ist bewilligungspflichtig. ² Ausgenommen sind die öffentlichen Spielplätze und Weiher, Badestellen, Aussenanlagen der Schule (während den Öffnungszeiten), soweit sie nicht einem Verein zur Alleinbenützung zugewiesen oder aus technischen Gründen gesperrt sind. Für organisierte Anlässe ist eine Benützungsbewilligung erforderlich.
Gebühren	Art. 4 Die Benützungsgebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Port.
Gesuche	Art. 5 Sämtliche Gesuche sind mindestens 60 Tage vor der Benützung schriftlich einzureichen. Die Gesuche können bei der Gemeinde oder auf der Homepage bezogen werden. Die Begehren werden in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.
Bewilligung	Art. 6 Die Bewilligung erfolgt schriftlich und kann mit Auflagen verbunden werden. Mit Erhalt der Benützungszusage anerkennen die Gesuchsteller die Benützungsverordnung, die Tarife der Gebührenverordnung der Gemeinde Port und allfällige zusätzliche Bestimmungen der Gemeinde.
Rücktritt / Kündigungsfrist	Art. 7 ¹ Bei einem Rücktritt bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin wird keine Gebühr erhoben, bis spätestens 2 Wochen werden die Hälfte der anfallenden Benützungsgebühren, danach der volle Betrag verrechnet. ² Bei Dauerbenützungen besteht eine gegenseitige Kündigungsfrist von 6 Monaten. Die Benützungsgebühren werden anteilmässig in Rechnung gestellt.
Zu widerhandlungen	Art. 8 ¹ Missachtung dieser Benützungsordnung führt zur Verwarnung, bei Wiederholung oder schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Es können strafrechtliche Schritte vorgenommen werden. ² Über die vorzeitige Auflösung der Bewilligung und rechtliche Schritte entscheidet der Gemeinderat.
Beschwerde	Art. 9 ¹ Gegen Entscheide der Bewilligungsbehörde kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. ² Dieser entscheidet abschliessend.

Sorgfaltspflicht	<p>Art. 10 ¹ Benützer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.</p> <p>² Die Benützer nehmen Rücksicht auf die Nachbarschaft, sowohl während als auch nach der Veranstaltung.</p> <p>³ Um übermässiger Verunreinigung und Beschädigung vorzubeugen, kann die Bauverwaltung für einzelne Nutzungen spezielle Sorgfaltsanweisungen erlassen.</p> <p>⁴ Jede Sachbeschädigung ist der Bauverwaltung oder dem Hauswartungspersonal zu melden.</p>
Haftung	<p>Art. 11 ¹ Die Mieter haften für Schäden am Mietobjekt sowie für Schäden an den Einrichtungen, gleichgültig ob der Schaden von den Mietern oder von den Besuchern verursacht worden ist.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Port behält sich das Recht vor, eine Haftpflichtversicherung zu verlangen.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde Port haftet nicht für Beschädigungen und/oder Verluste der von den Mietern in die gemieteten Räumlichkeiten eingebrachten Gegenständen.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinde Port und ihr Gemeindepersonal lehnen jegliche Verantwortlichkeit bei Schäden ab, die aus Unfall, Verletzung, Krankheit oder medizinischer Unverträglichkeit resultieren.</p>
Weisungen	Art. 12 Die Weisungen des Gemeindepersonals sind verbindlich und zu befolgen.
Vandalismus	Art. 13 Schmierereien und allfällige Beschädigungen an Mobiliar, Anlagen und Spielgeräten, welche nicht gemeldet werden, werden den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.
Rauchen	Art. 14 In den öffentlichen Gebäuden ist das Rauchen untersagt.
Hunde	<p>Art. 15 ¹ Auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen und den Schulanlagen gilt die Leinenpflicht gemäss kantonalem Hundegesetz.</p> <p>² Hunde sind in den öffentlichen Gebäuden nicht gestattet.</p>
Feuer	Art. 16 Es ist nicht erlaubt, ausserhalb der vorgesehenen Feuerstellen Feuer zu entfachen.
Nacht- und Mittagsruhe, Feiertage	<p>Art. 17 ¹ Es gilt die Nacht- und Mittagsruhe gemäss Polizeireglement der Gemeinde Port:</p> <p>² In Wohngebieten darf zwischen 22.00 und 6.00 Uhr kein Lärm verursacht werden.</p> <p>³ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.</p>
Fremdwerbung	Art. 18 Fremdwerbungen im Zusammenhang mit Suchtmittel sind an Anlässen für Jugendliche nicht erlaubt.

2. Organisation

Zuständigkeiten	<p>Art. 19 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. Er entscheidet über Ausnahmen von dieser Verordnung. Die Benützung der Anlagen durch Firmen und Privatpersonen zur Durchführung von Anlässen mit wirtschaftlichen Absichten erfordert die Genehmigung des Gemeinderates.</p> <p>² Die Schulleitung koordiniert die Belegung durch die Schule.</p> <p>³ Das Schulsekretariat bewilligt Einzel- und Dauerbenützungen in der Aula und der Schulküche inkl. Aufenthaltsraum. Sie erstellt den entsprechenden Belegungsplan.</p> <p>⁴ Die Bauverwaltung bewilligt alle übrigen Einzel- und Dauerbenützungen. Sie erstellt die jährlichen Belegungspläne.</p> <p>⁵ Das Hauswartungspersonal übt die Aufsicht über den Betrieb aus und ist für die Übergabe und Rücknahme der Räume und Geräte zuständig.</p> <p>⁶ Die Mieter lösen alle erforderlichen Massnahmen für ihren Anlass selbständig und in Absprache mit der Bauverwaltung oder dem Hauswartungspersonal aus.</p> <p>⁷ Ist der Mieter nicht vor Ort, ist durch diesen eine verantwortliche Person zu benennen.</p>
-----------------	---

3. Definitionen

Ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien	<p>Art. 20 ¹ Als ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien gelten kulturelle, sportliche, politische und gemeinnützige Vereine, Organisationen oder Parteien, welche ihren Sitz in Port haben und ihrer Zweckbestimmung entsprechend vorwiegend für die Öffentlichkeit der Gemeinde Port tätig sind.</p> <p>² Sie haben gegenüber den auswärtigen und privaten Interessenten das Vorrecht zur Benützung der Anlagen.</p>
Auswärtige Vereine, Organisationen, Parteien	<p>Art. 21 Für auswärtige Vereine, Organisationen oder Parteien kann eine Bewilligung erteilt werden, sofern Kapazitäten vorhanden sind.</p>
Einheimische und Auswärtige zu geschäftlichen und privaten Zwecken	<p>Art. 22 Es kann eine Bewilligung erteilt werden, sofern Kapazitäten vorhanden sind.</p>
Einzelbenützung	<p>Art. 23 Einmalige Benützung der Gebäude und Anlagen.</p>
Dauerbenützung	<p>Art. 24 ¹ Regelmässige Belegung von 1 Stunde pro Woche während eines Jahres.</p> <p>² Diese Dauerbenützung gilt von Montag bis Freitag, von 07.00 bis 22.00 Uhr.</p>
Anlässe	<p>Art. 25 Anlässe, wie Feste, Veranstaltungen, Tagungen und Turniere.</p>

4. Mehrzweck-Sporthalle und Aussenanlagen

Allgemeine Bestimmungen

Benützungzeiten während Schulferien und Feiertagen	<p>Art. 26 ¹ Während den Schulferien ist die Mehrzweck-Sporthalle geschlossen. In der letzten Ferienwoche ist diese ab 17.00 Uhr für Dauerbenützer geöffnet.</p> <p>² Die Ferienregelung beginnt jeweils am Samstag und endet am Sonntag.</p> <p>³ Die Anlagen bleiben an offiziellen Feiertagen und an deren Vorabenden geschlossen.</p>
Benützungsumfang	<p>Art. 27 ¹ Die Benützungsbewilligung umfasst nebst dem eigentlichen, reservierten Raum auch die Benützung des Korridors, der Toilettenanlagen und der technischen Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Licht, Wasser, Mobiliar).</p> <p>² Die Bühne, Garderoben mit Duschen sind separat zu reservieren.</p>
Aufsicht	<p>Art. 28 Die verantwortliche Person ist besorgt, dass beim Verlassen der Mehrzwecksporthalle die Räume abgeschlossen werden und die Beleuchtung gelöscht wird.</p>

Zutritt	<p>Art. 29 ¹ Bei Benützung ohne entsprechende Bewilligung verweigert das beaufsichtigende Hauswartungspersonal den Zutritt. Die Bauverwaltung ist befugt, eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches einzureichen.</p> <p>² Ist keine verantwortliche Person anwesend, so ist das Hauswartungspersonal ermächtigt, einem Verein oder einer Trainingsgruppe den Zutritt zu einer Turnhalle oder einer anderen Anlage zu verweigern bzw. eine begonnene Übung abzubrechen.</p>
Rasenspielflächen	<p>Art. 30 ¹ Bei durchnässtem oder gefrorenem Terrain dürfen die Rasenspielflächen nicht benützt werden.</p> <p>² Das Spielfeld kann zur Schonung des Rasens für bestimmte Zeit gesperrt werden</p> <p>³ Das Befahren der Rasenplätze mit Velos, Mofas, Rollern, Rollschuhen, Rollbrettern, Trottinets und dgl. ist nicht gestattet.</p>
Geräteräume	<p>Art. 31 Die Geräteräume dürfen nicht als Aufenthaltsraum oder Garderoben benützt werden.</p>
Garderoben	<p>Art. 32 ¹ Diese werden zusammen mit der Benützungsbewilligung zugeteilt.</p> <p>² Die Lehrgarderobe darf nur von Turnlehrern, Leitern und Schiedsrichter benützt werden.</p> <p>³ Die verantwortliche Person ist besorgt, dass die Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden.</p> <p>⁴ Liegende gebliebene Kleider und Gegenstände sind dem Hauswartungspersonal zur Aufbewahrung abzugeben.</p>
Duschen	<p>Art. 33 ¹ Bei der Benützung der Duschanlagen ist auf sparsamen Wasserverbrauch zu achten.</p> <p>² Die verantwortliche Person kontrolliert nach der Benützung, ob die Duschen abgestellt sind.</p>
Trennwände	<p>Art. 34 Die Trennwände dürfen einzig durch das Hauswartungs-/Lehrpersonal bedient werden.</p>
Musikanlage, Anzeigetafel	<p>Art. 35 Diese Elemente dürfen erst nach der Instruktion durch das Hauswartungspersonal bedient werden.</p>
Parkdienst / Verkehr	<p>Art. 36 Bei grösseren Anlässen kann die Bauverwaltung die Organisation des Parkdienstes mit der Verkehrsgruppe gemäss den Anhängen 1 und 2 verlangen.</p>
Maximale Belegung	<p>Art. 37 ¹ Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die aus Sicherheitsgründen festgelegte maximale Belegungszahlen der Räumlichkeiten nicht überschritten wird.</p> <p>² Diese betragen mit Bestuhlung maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 Hallen: 1500 Personen - 1 Halle: 400 Personen - Bühne: 72 Personen <p>³ Diese betragen ohne Bestuhlung maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 Hallen: 2000 Personen - 1 Halle: 500 Personen - Bühne: 150 Personen
Fluchtwege	<p>Art. 38 Das Hauswartungspersonal zeigt der verantwortlichen Person jeweils die Fluchtwege (gemäss GVB-Weisung) auf und orientiert über die Standorte der Löscheinrichtungen.</p>

Einzel- und Dauerbenützigungen zu sportlichen Zwecken

Mindestbelegung bei Dauerbenützigungen	<p>Art. 39 ¹ Für eine Dauerbenützigung ist eine regelmässige Belegung einer Halleneinheit von mindestens 6 Personen erforderlich.</p> <p>² Bereits reservierte Termine einer Dauerbelegung, welche nicht benützt werden, sind möglichst frühzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Termin, zu annullieren. Die Annullation ist kostenlos.</p> <p>³ Wird die Mindestbelegung nicht eingehalten und es liegen weitere Gesuche vor, so wird der Benützer benachrichtigt und dessen Bewilligung innert der 6-monatigen Kündigungsfrist aufgehoben.</p>
Verlassen der Räumlichkeiten	<p>Art. 40 Bei Nutzungen der Halle unter der Woche zu sportlichen Zwecken, ist die Anlage so zu verlassen, dass alle Räume spätestens um 22.15 Uhr abgeschlossen werden können.</p>
Verhaltensregeln	<p>Art. 41</p> <ul style="list-style-type: none">- Benützer dürfen die Sporthalle erst betreten, wenn die verantwortliche Person anwesend ist. Diese Person hat während der ganzen Belegungszeit die Aufsicht auszuüben.- Die Anwendung von Harz oder anderen Haftungsmitteln ist untersagt.- In der Sporthalle darf kein Massageöl eingerieben werden.- Das Konsumieren von Esswaren und Getränken in der Sporthalle ist während des Sportbetriebes untersagt.- Die Sporthalle darf nur in sauberen Turnschuhen, Socken oder barfuss betreten werden.- Nocken-, Nagel- und Strassenschuhe sowie Turnschuhe mit Striemen verursachenden Sohlen dürfen nicht getragen werden.- Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind vor dem Betreten der Sporthalle zu wechseln oder zu reinigen.
Geräte, Material	<p>Art. 42 ¹ Geräte und Material aus den Hallengeräteräumen dürfen nicht im Freien benützt werden. Dazu dienen die Aussengeräte, welche andererseits nicht in den Hallen verwendet werden dürfen.</p> <p>² Das bewegliche Material ist nach Gebrauch an ihren vorgesehenen Ort zu versorgen.</p>
Vereins-Vitrine	<p>Art. 43 ¹ Vereine, welchen eine Dauerbenützigung gewährt wird, können in den allgemeinen Räumen der Mehrzweck-Sporthalle auf eigene Kosten eine Vitrine für die Präsentation ihrer Pokale, Vereinsfahnen, Bild- und Textdokumente etc. nach Weisung des Hauswartungspersonals montieren.</p> <p>² Hierfür ist eine Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich.</p> <p>³ Die Vereine sind für Reinigung und Reparatur ihrer Vitrinen selbst besorgt.</p>
Anlässe	
Benützungszeiten	<p>Art. 44 Die Mehrzwecksporthalle kann frühestens am Samstag ab 7.00 Uhr gemietet werden und muss spätestens am Montag, 7.00 Uhr gereinigt zurückgegeben werden.</p>
Verhaltensregeln	<p>Art. 45</p> <ul style="list-style-type: none">- Es dürfen kein Glitter und kein Konfetti benützt werden.- Reiszwecke sind nicht erlaubt.- Die Anwendung von Harz und anderen Haftungsmitteln ist untersagt.- Es ist untersagt, in der Mehrzwecksporthalle zu übernachten.
Übergabe der Räumlichkeit	<p>Art. 46 ¹ Räume und Anlagen werden vom Hauswartungspersonal übergeben.</p> <p>² Das Hauswartungspersonal ist nicht verpflichtet, während der Benützungszeit dauernd anwesend zu sein.</p> <p>³ Die Abgabe der Räumlichkeiten an das Hauswartungspersonal hat besenrein zu erfolgen.</p>

⁴ Die Abgabe der Räumlichkeiten an das Hauswarpungspersonal erfolgt nach deren Kontrolle:

- bei Anlässen während der Woche: unmittelbar nach Ende der Veranstaltung
- bei Anlässen am Samstag: spätestens Sonntag um 10.00 Uhr
- bei Anlässen am Sonntag: spätestens Montag um 07.00 Uhr

Bühne	Art. 47 Für die Benützung der Bühne ist durch den Mieter eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche vom Hauswarpungspersonal instruiert wird und für die ordnungsgemässe Bedienung der Anlage verantwortlich ist.
Organisation durch den Mieter	Art. 48 Die Mieter sind auf eigene Kosten verantwortlich für: <ul style="list-style-type: none">- Massnahmen zum Schutz der benutzten Gebäude und Anlagen, insbesondere des Bodenbelags bei (Tanz-)Veranstaltungen oder der Wände bei Kreativkursen, welche zu Verschmutzungen führen könnten.- Einholen der notwendigen Bewilligungen für Gastgewerbe, Überzeit und Grossveranstaltungen.- Einhaltung der Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (GGG) und der Gastgewerbeverordnung (GGV), insbesondere von Art. 29 GGG.- Einhaltung der Hygiene- und Lebensmittelvorschriften.- Abschluss aller nötigen Versicherungen.- Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen, unter Aufsicht des Hauswarpungspersonals.- Die Beschaffung des Geschirrs und der zusätzlich notwendigen Geräte.- Abfallentsorgung.

5. Aula

Benützungszeiten während Schulferien und Feiertagen	Art. 49 Während den Schulferien ist die Aula geschlossen. In der letzten Ferienwoche ist diese ab 17.00 Uhr für Dauerbenützer geöffnet. ² Die Ferienregelung beginnt jeweils am Samstag und endet am Sonntag. ³ Die Anlagen bleiben an offiziellen Feiertagen und an deren Vorabenden geschlossen.
Benützungsumfang	Art. 50 Die Benützungsbewilligung umfasst nebst dem eigentlichen, reservierten Raum auch die Benützung des Korridors, der Toilettenanlagen und der technischen Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Licht, Wasser, Mobiliar).
Zutrittssperre	Art. 51 Benützer dürfen die Aula erst betreten, wenn die verantwortliche Person anwesend ist. Diese Person hat während der ganzen Belegungszeit die Aufsicht auszuüben.
Aufsicht	Art. 52 Die verantwortliche Person ist besorgt, dass beim Verlassen der Aula die Fenster geschlossen sind, die Räume abgeschlossen werden und die Beleuchtung gelöscht wird.
Maximale Belegung	Art. 53 ¹ Die verantwortliche Person für Veranstaltungen hat dafür zu sorgen, dass die aus Sicherheitsgründen festgelegte maximale Belegungszahl der Räumlichkeiten nicht überschritten wird. ² Diese beträgt mit Bestuhlung 100 Personen.

6. Schulküche inkl. Aufenthaltsraum der Schule Port

Benützungszeiten während Schulferien und Feiertagen	Art. 54 ¹ Während den Schulferien ist die Schulküche inkl. Aufenthaltsraum geschlossen. In der letzten Ferienwoche ist diese geöffnet. ² Die Ferienregelung beginnt jeweils am Samstag und endet am Sonntag. ³ Die Anlagen bleiben an offiziellen Feiertagen und an deren Vorabenden geschlossen.
Benützungsumfang	Art. 55 Die Benützungsbewilligung umfasst nebst dem eigentlichen, reservierten Raum auch die Benützung des Korridors, der Toilettenanlagen und der technischen Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Licht, Wasser, Mobiliar).

Aufsicht	Art. 56 Die verantwortliche Person ist besorgt, dass beim Verlassen der Küche inkl. Aufenthaltsraum die Fenster geschlossen sind, die Räume abgeschlossen werden und die Beleuchtung gelöscht wird.
Maximale Belegung	Art. 57 ¹ Die verantwortliche Person für Veranstaltungen hat dafür zu sorgen, dass die aus Sicherheitsgründen festgelegte maximale Belegungszahl der Räumlichkeiten nicht überschritten wird. ² Diese beträgt 50 Personen.
Verhaltensregeln	Art. 58 <ul style="list-style-type: none"> - Alle zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Material sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. - Sämtliches Material ist nach Gebrauch an dem dafür vorgesehenen Platz zu versorgen. - Auf eine Übergabe des Inventars wird verzichtet. Dies erfolgt auf Vertrauensbasis. Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist durch die Benutzer dem Hauswart zu melden und anschliessend zu bezahlen. - Die Edelstahlküchen-Kombination ist mit dem vorgesehenen Reinigungsmittel zu reinigen. - Die Küche inkl. Aufenthaltsraum ist besenrein abzugeben.

7. Schulhausplatz

Benützungszeiten	Art. 59 Die Benützungszeiten des Schulhausplatzes richten sich nach Art. 17 der Verordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen.
Verhaltensregeln	Art. 60 <ul style="list-style-type: none"> - Die Rasenplätze sind bei nasser Witterung gesperrt. - Das Fussballspielen ist gestattet. - Das Ballspielen in Richtung der Fassaden ist zu unterlassen. - Auf den Hartplätzen ist das Rollschuh-, Rollbrett- und Scooterfahren erlaubt. - Die Spielplätze sind sauber zu halten. - Zu den Spielgeräten ist Sorge zu tragen - Auf die Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen. Ihre Grundstücke dürfen weder betreten noch beschädigt werden. - Das Parkieren von Autos innerhalb des Pausenplatzareals ist verboten. - Die Anordnung des Hauswartungspersonal und der Lehrerschaft sind zu befolgen. - Die Kinder des Mittagstisches dürfen den Schulhausplatz in der Mittagszeit unter Aufsicht einer Betreuungsperson benutzen.

8. Dorfplatz

Bewilligungsberechtigung	Art. 61 ¹ Zur Erlangung einer Benützungsbewilligung muss ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veranstaltung bestehen. ² Der Dorfplatz kann nicht zu geschäftlichen oder privaten Zwecken genützt werden.
WC-Anlagen	Art. 62 Es stehen keine WC-Anlagen zur Verfügung. Der Mieter ist selber besorgt, eine Möglichkeit zu schaffen.

9. Öffentliche Spielplätze

- Verhaltensregeln **Art. 63**
- Die Spielplätze sind sauber zu halten.
 - Gefährliche, scharfkantige Gegenstände sind auf den Spielplätzen nicht erlaubt.
 - Zu den Spielgeräten ist Sorge zu tragen.

10. Weiher

- Verhaltensregeln **Art. 64** Es ist nicht erlaubt, ausserhalb der vorgesehenen Feuerstellen Feuer zu entfachen.

11. Parkplätze und Einstellhalle

- Autoeinstellhalle,
Parkplätze **Art. 65** ¹ Parkplätze der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen dienen ausschliesslich den Benützenden dieser Immobilien. Allen übrigen Personen (Anwohner und deren Besucher etc.) ist das Parkieren untersagt.
² Schulhausplatz und Dorfplatz dürfen nicht als Parkplatz verwendet werden.
³ Fehlbare Fahrzeughalter können vom Gemeindepersonal verwarnt werden. Im Wiederholungsfall wird Strafanzeige erstattet.

12. Badestellen

- Benützung **Art. 66** Die Benützung der unbeaufsichtigten Badestellen und Badetreppen erfolgt auf eigene Gefahr.

13. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 67** Diese Verordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf 1. September 2017 in Kraft.
- Aufhebung von Erlassen **Art. 68** Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche ihr widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere die Verordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen inkl. Anhang 1 und Anhang 2 von 2014.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Port am 14. August 2017.

Port, 14. August 2017

Gemeinderat Port
Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

Beat Mühlethaler

Christian Luder

Publikation

Der Gemeindeverwalter hat das Inkrafttreten der Verordnung gemäss Art. 45 GV im Nidauer Anzeiger vom 17. August 2017 publiziert.

Port, 17. August 2017

Gemeindeverwaltung Port

Christian Luder, Gemeindeverwalter

14. Anhang I

Parkieren von Motorfahrzeugen anlässlich von Veranstaltungen

Grundlage	Art. 1 Grundlage für diese Weisung bildet der Plan auf Seite 12.
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Diese Weisung hat Gültigkeit für die im Plan definierten und für das Parkieren von Motorfahrzeugen bestimmten Flächen. ² Ausnahmen bilden die im Plan aufgeführten und als öffentliche Parkplätze gekennzeichneten, nicht mit Parkverbot belegt oder in Privatbesitz befindlichen Flächen.
Geltungsdauer	Art. 3 ¹ Die Benützung der definierten Flächen zu Parkierungszwecken ist auf die Dauer der Veranstaltung beschränkt. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass diese unmittelbar nach Ende der Veranstaltung wieder freigegeben werden. ² Die Gemeindepolizeibehörde kann das Entfernen von unzulässig parkierten Fahrzeugen vornehmen. Der Fahrzeughalter oder der Veranstalter hat für die Kosten aufzukommen.
Definition	Art. 4 ¹ Im Plan blau gekennzeichnete Flächen sind als öffentliche Parkplätze gekennzeichnet oder nicht mit Parkverbot belegt. ² Im Plan rot gekennzeichnete Flächen sind in Privatbesitz. Vorab ist beim Besitzer eine Bewilligung zur Benützung einzuholen. ³ Im Plan grün gekennzeichnete Flächen sind Fahrbahnflächen öffentlicher Strassen oder mit Parkverbot belegte Gebiete. Für diese ist der Beizug einer Verkehrsgruppe zwingend.
Bewilligung	Art. 5 ¹ Für die teilweise oder ganzheitliche Benützung der im Plan grün gekennzeichneten Flächen ist eine Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde erforderlich. ² Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich einzureichen und muss folgende Angaben enthalten: - Bezeichnung der benötigten Flächen - Zeitpunkt und Benützungsdauer - Name und Adresse der verantwortlichen Person.
Signalisation	Art. 6 ¹ Die im Plan grün gekennzeichneten Flächen, sowie allfällige verkehrsleitende Massnahmen müssen für die Dauer der Veranstaltung nach Strassverkehrsgesetz signalisiert werden. ² An der Allmendstrasse muss die Veranstaltung in jedem Fall mit einem Gefahrensignal und dem Hinweis „Festplatz“ signalisiert werden. ³ Die Gemeinde Port stellt die nötigen Signale zur Verfügung.
Parkierungsdienst	Art. 7 ¹ Verantwortlich für die Organisation des Parkierungsdienstes sowie der korrekten Signalisation ist die „Verkehrsgruppe“ der Gemeinde Port. ² Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Platzierung und Entfernung der Signalisation sowie für den Parkdienst ein Transportmittel und Hilfskräfte zu stellen. Deren Anzahl und Einsatz wird vom Verantwortlichen „Verkehrsgruppe“ bestimmt. ³ Der Einsatz der „Verkehrsgruppe“ ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung.

15. Anhang II

Pflichten der Verkehrsgruppe für die Organisation und Durchführung eines Parkierungsdienstes

Zweck	Art. 1 Die Verkehrsgruppe organisiert und leitet den reibungslosen Verkehrsablauf und die Parkierung bei Veranstaltungen.
Organisation	Art. 2 ¹ Die Verkehrsgruppe umfasst mindestens zwei Personen, wovon einen Verantwortlichen. ² Dem Verantwortlichen obliegt die gesamte Organisation der Verkehrsabwicklung und der Parkierung bei Veranstaltungen. Er entscheidet, ob die Allmendstrasse zu sperren ist und avisiert nötigenfalls die Kantonspolizei sowie die an der Allmendstrasse liegenden Dienstleistungsbetriebe. Bei der Verwendung von Parkplätzen, welche in Privatbesitz sind, werden die Grundstückbesitzer ebenfalls vom Verantwortlichen orientiert. ³ Das Aufstellen von Signalen muss 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. ⁴ Das Wegräumen muss spätestens 1 Stunde nach Schluss der Veranstaltung beendet sein.
Material	Art. 3 Das entsprechende Signalisationsmaterial befindet sich im dafür bezeichneten Raum in der Mehrzweck-Sporthalle.
Entschädigung	Art. 4 ¹ Der Arbeitsaufwand wird zum jeweiligen Gemeindestundenlohnansatz entschädigt. ² Pro Einsatz ist ein vom Veranstalter unterzeichneter Rapport über den Arbeitsaufwand und allfällige sonstige Vorkommnisse abzugeben.
Ausbildung	Art. 5 ¹ Der Verantwortliche der Verkehrsgruppe ist von der Kantonspolizei zu instruieren. ² Die Instruktionen sind periodisch zu wiederholen.